



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Sport und Ehrenamt
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Sport und Ehrenamt
Ausschussdrucksache
21(5)79

10. Dezember 2025
Seite 1 von 12

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
26.70.03-2025 Sportausschuss
des Dt. Bundestages – Anti-Doping-Bericht 2024

Frau Busch
Telefon 0211 38424-600
Fax 0211 38424-999

Einladung in die Sitzung des Ausschusses für Sport und Ehrenamt am 17. Dezember 2025

Gespräch mit der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) zum Anti-Doping-Bericht 2024 und zu aktuellen Themen der Dopingbekämpfung

Ihr Schreiben vom 13.11.2025

Sehr geehrte Frau Özoguz,

für Ihre Einladung zu einer Teilnahme an der Ausschusssitzung für Sport und Ehrenamt zum Thema Anti-Doping-Bericht 2024 der NADA danke ich Ihnen. Das Datenschutzrecht geht grundsätzlich davon aus, dass sich für die Datenverarbeitung Verantwortliche rechtskonform verhalten. Insofern gibt es durch meine Behörde keine vollständige Aufsicht aller Aktivitäten von Daten verarbeitenden Stellen, sondern nur Stichprobenkontrollen oder Anlasskontrollen aufgrund von Beschwerden. Insofern verfüge ich nicht zu allen Datenverarbeitungsaktivitäten, die die NADA in ihrem Bericht beschreibt über Detailkenntnisse. Ich beziehe mich daher in meiner Stellungnahme auf die zentrale Fragestellung, die in der Vergangenheit im Rahmen meiner Aufsicht mit der NADA zu klären war, nämlich die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Namen von Athlet*innen im Internet, die einen Dopingverstoß begangen haben. Hierzu nehme ich gern vorab schriftlich Stellung.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



I. Vorbemerkung

Als Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) bin ich nach Art. 55 DS-GVO, § 40 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz und § 26 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen dafür zuständig, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nicht-öffentlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen zu überprüfen. Hierzu gehört auch die NADA, die als Stiftung des bürgerlichen Rechts eine nicht-öffentliche Stelle ist und ihren Sitz in Bonn in Nordrhein-Westfalen hat.

Aufgrund entsprechender Anforderungen durch den WADA-Code ist meine Behörde seit vielen Jahren über die Frage der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus Schiedssprüchen und Sanktionsentscheidungen gegen Athlet*innen in Anti-Dopingverfahren mit der NADA im Austausch.

Die NADA verfolgt berechtigte und wichtige Interessen: Athlet*innen schädigen durch die Einnahme von Dopingmitteln und Anwendung von Dopingmethoden ihre Gesundheit und verschaffen sich zudem wettbewerbswidrige Vorteile im Wettkampf. Doping greift die fundamentalen sportlichen Werte wie Fairness, Leistungsbereitschaft, Integrität und Chancengleichheit an. Doping enttäuscht alle Zuschauerinnen und Zuschauer, Veranstalter, Sportvereine und Sponsoren, die einen fairen sportlichen Wettbewerb erwarten. Die NADA hat sich die Bekämpfung des Dopings für saubere Leistungen im Sport zum Ziel gemacht.

Bei der Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen ist allerdings auch in Anbetracht der nachvollziehbaren Ziele zu berücksichtigen, dass Daten betroffener Athlet*innen weltweit veröffentlicht werden können, was einen massiven Eingriff in den nach Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union normierten Schutz personenbezogener Daten darstellt. Zudem ist seit langem umstritten, ob es für diese Datenverarbeitung eine Rechtsgrundlage gibt, die dies gestattet, und in welchem Umfang Veröffentlichungen zulässigerweise erfolgen dürfen.



Anlass für die Prüfungen meiner Behörde im Hinblick auf die Veröffentlichungen von Sanktionsentscheidungen durch die NADA gaben auch die Beschwerden von Betroffenen, die sich gegen die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten im Internet wehren wollen und meine Behörde hierbei um Unterstützung baten.

Im Ergebnis komme ich dazu, dass weltweite Veröffentlichungen von Doping-Sünder*innen im Internet durch deutsche nicht-öffentliche Stellen nicht zulässig sind. Die Veröffentlichung des vollständigen Namens der Athlet*innen, gegen die eine rechtskräftige Sanktion verhängt wurde, ist mit dem deutschen und europäischen Datenschutzrecht nicht vereinbar.

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen ist aufgrund von weltweit zugänglichen Informationen über Dopingverstöße gravierend und meist mit einer „Prangerwirkung“ verbunden. Zudem handelt es sich bei der Veröffentlichung der konkret eingenommenen oder angewandten Substanzen auch um eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten i. S. d. Art. 9 DS-GVO, die nur auf der Grundlage einer spezifischen Rechtsgrundlage verarbeitet werden dürfen. Die Einstufung von Informationen über Doping als Daten i. S. d. Art. 9 DS-GVO ist im Übrigen derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof aufgrund einer Vorlage eines österreichischen Gerichts. Aus meiner Sicht ist diese Frage für die deutsche Rechtslage momentan allerdings nicht streitentscheidend. Die besonderen Anforderungen, die sich aus der Verarbeitung von Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 DS-GVO ergeben, habe ich in meiner Betrachtung zur Rechtslage dementsprechend auch nicht dargestellt.

II. Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen

Jegliche Datenverarbeitung muss sich in der Europäischen Union gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO auf eine Rechtsgrundlage stützen können.



1. WADA Code der World Anti-Doping Agency (WADA) u. a.

Eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von „Doping-Sündern“ im Internet lässt sich weder aus dem „WADA Code“, noch dem „International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPPPI)“ oder dessen Umsetzung im „Standard für Datenschutz 2021“ der NADA herleiten. Zwar enthält Art. 14.3 „Public Disclosure“ des WADA Codes eine Regelung zur Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen. Diese Regelungen und die anderen daraus abgeleiteten Regelwerke haben allerdings keine gesetzliche Verbindlichkeit, sondern treffen in erster Linie interne Festlegungen innerhalb der Verbände und Sportorganisationen.

Dem WADA Code wird auch durch das Internationale Abkommen gegen Doping im Sport, das im Rahmen der UNESCO verabschiedet wurde, keine gesetzliche Wirkung vermittelt. Ein internationales Abkommen entfaltet Gesetzkraft in den Staaten, in denen das Abkommen ratifiziert ist. Das o. a. Abkommen umfasst im Anhang den WADA-Code einschließlich des angesprochenen Art. 14.3. Allerdings beansprucht das Abkommen Verbindlichkeit nur für den originären Text des Abkommens und seine Anlagen, nicht für die Anhänge. Da der WADA-Code lediglich ein Anhang zu dem Abkommen und keine Anlage ist, erstreckt sich die Verbindlichkeit auf ihn nicht. Dass dem WADA Code keine gesetzliche Wirkung zukommt bestätigt das Abkommen in seinem Art. 4 Abs. 2.

Da Art. 14.3 WADA Code keine gesetzliche Grundlage bildet, kann dem in der Regelung zum Ausdruck kommenden Anliegen nur Rechnung getragen werden, wenn dies auf eine andere gesetzliche Grundlage im Unionsrecht oder im nationalen Recht gestützt werden kann.

2. Einwilligung der Athlet*innen, Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO

Die Veröffentlichung der Klarnamen überführter Dopingsünder*innen kann auch nicht auf eine Einwilligung i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO gestützt werden. Nach Art. 4 Nr. 11 DS-GVO ist eine Einwilligung „[...] jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die



betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.

10. Dezember 2025

Seite 5 von 12

Ausdrückliche Erklärungen im beschriebenen Sinne werden von den Athlet*innen allerdings nicht abgegeben und auch eindeutige bestätigende Handlungen nehmen die Athlet*innen nicht vor. Nach meinem Kenntnisstand werden die Athlet*innen in Deutschland durch ihre Mitgliedschaft in den Verbänden ihrer Sportarten automatisch den Regelungen des NADC unterworfen. Art. 10.15 NADC sieht vor, dass insbesondere die Veröffentlichung des Namens von überführten Athlet*innen im Fall von positiven Dopingproben zwingender Bestandteil jeder Sanktion ist, und stimmt dabei mit Art. 14.3.2 WADC überein. Diese Regeln werden aufgrund von Trainingskontrollvereinbarungen der NADA mit den nationalen Sportverbänden in das Regelwerk der jeweiligen Verbände übernommen.

Eine solche Unterwerfung unter das deutsche Dopingkontrollsystem ist keine Einwilligung im Sinne von Art. 4 Nr. 11 DSGVO. Es ist schon zweifelhaft, ob eine solche Unterwerfung eine informierte Erklärung oder eindeutige bestätigende Handlung im Sinne der Merkmale einer datenschutzrechtlichen Einwilligung ist. Jedenfalls fehlt es an dem für eine Einwilligung konstitutiven Merkmal der Freiwilligkeit. Die Athlet*innen, die der Datenverarbeitung des Doping-Kontrollsystems bei der Aufnahme in den jeweiligen Sportverband zustimmen, befinden sich in einer Zwangslage, denn ohne die Akzeptanz der Bedingungen des Dopingkontrollsystems wäre die Mitgliedschaft in einer an Wettkämpfen teilnehmenden Mannschaft ebenso wie die Teilnahme an professionell organisierten Wettkämpfen nicht möglich. Dementsprechend kann von einer freiwilligen Entscheidung der Athlet*innen über eine Veröffentlichung ihrer Klarnamen im Falle einer positiven Dopingprobe keine Rede sein.

Diese Wertung steht im Einklang mit der Empfehlung 1/25 vom 11. Februar 2025, die der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) zum Welt-Anti-Doping-Kodex 2027 der WADA abgegeben hat. Der EDSA ist ein unabhängiges europäisches Gremium, das die einheitliche Anwendung des europäischen Datenschutzrechts sicherstellen soll.



3. Aufgabe im öffentlichen Interesse, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DS-GVO i. V. m. §§ 9 und 10 des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport (AntiDopG)

10. Dezember 2025

Seite 6 von 12

Bei Aufgaben im öffentlichen Interesse kann sich die Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DS-GVO in Verbindung mit nationalem Recht (Art. 6 Abs. 3 DS-GVO) ergeben. Anders als zum Beispiel das entsprechende Gesetz in Österreich enthält das deutsche AntiDopG keine ausdrückliche Regelung, die die namentliche Veröffentlichung von Dopingverstößen explizit erlaubt. Es bleibt zu prüfen, ob sich eine Befugnis dennoch aus den Regelungen ableiten ließe. Das ist im Ergebnis zu verneinen.

Bei der Bekämpfung des Dopings im Sport handelt es sich um die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse. Diese Aufgabe muss dem Verantwortlichen durch Unions- oder nationales Recht übertragen worden sein. Die Bekämpfung des Dopings im Sport als Aufgabe im öffentlichen Interesse ergibt sich auch aus den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln im Sport. Das von Deutschland ratifizierte Europaratsabkommen gegen Doping von 1989 (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, BGBl. 1994 II S. 334, S. 335) soll dafür Sorge tragen, dass von den Staaten geeignete Maßnahmen zur Dopingbekämpfung im Sport veranlasst und unterstützt werden. Auf dieser Grundlage baut das 2005 von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) beschlossene Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport (Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport, BGBl. 2007 II S. 354, S. 355) auf. Das UNESCO-Übereinkommen soll dazu beitragen, dass der kurz zuvor in Kraft getretene WADA Code sowohl international als auch national umgesetzt werden kann. In Deutschland wurden die aus den beiden internationalen Abkommen erwachsenen Verpflichtungen vor allem durch die Gründung der NADA im Jahr 2002 umgesetzt.

Die Veröffentlichung überführter Dopingsünder*innen im Internet müsste für die im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe erforderlich sein, mithin das für die Aufgabenwahrnehmung angestrebte Ziel nicht anders



erreichbar sein. Zudem müsste der Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen gesetzlich gerechtfertigt sein (Art. 6 Abs. 3 DS-GVO). Hierzu bedarf es einer die Datenverarbeitung konkretisierenden Rechtsnorm.

Die nationalen Regelungen §§ 9 und 10 AntiDopG vom Dezember 2015 stellen allerdings keine Rechtsgrundlage für eine – unbeschränkt zugängliche – Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen dar.

Die §§ 9 und 10 AntiDopG regeln, welche personenbezogenen Daten bzw. Gesundheitsdaten die NADA verarbeiten darf. Bedingung ist insoweit jeweils, dass die konkrete Datenverarbeitung zur Durchführung des Dopingkontrollsystems der NADA erforderlich ist. Die Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen ist jedoch nicht für die Durchführung des Dopingkontrollsystems erforderlich, da eine solche Veröffentlichung nicht mehr die Phase der Kontrolle bzw. Feststellung von Dopingverstößen betrifft.

Auch steht § 10 Abs. 2 AntiDopG einer dahingehenden Auslegung entgegen, dass dem Gesetz mittelbar eine Befugnis zur namentlichen Veröffentlichung von Dopingverstößen im Internet enthalten könnte. Diese Vorschrift berechtigt die NADA (nur) bestimmte Informationen, nämlich

- Ergebnisse von Dopingproben und Disziplinarverfahren im Rahmen des Dopingkontrollsystems sowie
- eine erteilte medizinische Ausnahmegenehmigung

an einen beschränkten Adressatenkreis, nämlich

- eine andere nationale Anti-Doping-Organisation,
- einen internationalen Sportfachverband,
- einen internationalen Veranstalter von Sportwettkämpfen oder
- die WADA

zu übermitteln und dies wiederum nur, soweit dieser oder diese für die Dopingbekämpfung nach dem Dopingkontrollsystem der NADA und der WADA zuständig ist und die Übermittlung zur Durchführung dieses Dopingkontrollsystems erforderlich ist. Hieraus muss geschlossen werden, dass weitergehende Datenübermittlungen – im hier besprochenen Fall potentiell an alle Internetnutzenden – nicht erlaubt sind. Dieser Umkehrschluss spricht also dafür, dass die §§ 9 und 10 AntiDopG keine Rechtsgrundlage für eine (unbeschränkt zugängliche) Veröffentlichung von



Sanktionsentscheidungen darstellen, da dies über die vorgenannten Beschränkungen hinausgehen würde.

10. Dezember 2025

Seite 8 von 12

4. Fehlen an einer anderweitigen konkreten Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen nach dem Unionsrecht

Eine andere einschlägige Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Sanktionslisten von Doping-Sünder*innen bietet die DS-GVO nicht.

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DS-GVO kommt nur in Betracht, wenn es um die Erfüllung eines Vertrages geht. Das ist hier nicht der Fall. Die Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen dient nicht der Mitgliedschaft der Athlet*innen in einem Verein. Auch erfolgt die Datenverarbeitung nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die NADA unterliegt (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) DS-GVO). Schließlich ist die Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen nicht erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Athlet*innen oder anderer Personen zu schützen (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. d DS-GVO). Zu diesem Zweck bestehen andere Mittel, etwa Gesundheitsvorsorge und Dopingprävention.

Letztlich kommt aber auch Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DS-GVO wegen eines berechtigten Interesses der NADA an der Veröffentlichung von Sanktionsentscheidung nicht in Betracht. Der Verantwortliche, der eine Verarbeitung auf diese Vorschrift stützen will, hat eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Abwägung zwischen seinen berechtigten Interessen auf der einen und den Interessen des Betroffenen auf der anderen Seite vorzunehmen. Zweifelhaft ist bereits, ob die weltweite Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen für das Ziel der NADA, Doping im Sport zu bekämpfen und einen fairen Wettbewerb sicherzustellen, erforderlich ist. In Betracht kommen hier auch mildere Mittel, wie die Bekanntgabe an die Vereine und Verbände auf der Grundlage der §§ 9 und 10 AntiDopG. Zudem überwiegen die Interessen der betroffenen Athlet*innen an der Wahrung ihrer Privatsphäre und dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung das Interesse des Verantwortlichen – hier der NADA – an einer weltweiten Veröffentlichung und Anprangerung. Selbst bei schweren Straftaten sieht unser Rechtsregime bisher keinen öffentlichen Pranger von Täter*innen im



Internet vor, um andere Menschen abzuschrecken. In welchem Umfang hier meist junge Menschen, die auch nicht in allen Fällen weltweit bekannte Sportler*innen sind und unter Umständen von Trainer*innen in ihrem Handeln geleitet wurden, in einer solchen Weise angeprangert werden sollten, ist schwer nachvollziehbar. Es ist in Betracht zu ziehen, dass das Internet nicht vergisst und daher von einer Rehabilitation, die möglich bleiben muss, wenn die Betroffenen sich nach dem Verstoß nichts mehr zu Schulden kommen lassen, kann kaum mehr die Rede sein kann. Aus diesen Erwägungen komme ich zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1, lit. f keine Rechtsgrundlage bieten kann, weil die Interessen der Sportler*innen überwiegen, nicht angeprangert zu werden.

III. Keine einheitliche Praxis der Veröffentlichung von Doping-Sündern in Europa

Es gibt keine einheitliche Praxis der Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen gegen Doping-Sünder*innen in Europa. Zwar gilt in der Europäischen Union für alle Mitglieder die DS-GVO. Unterschiedliche Rechtsgrundlagen und unterschiedliche Rechtslagen zur Rechtsverbindlichkeit des WADAC in den Mitgliedstaaten der Union führen zu einer uneinheitlichen Praxis in dieser Frage.

Deutschland kommt ebenso wie einige andere Staaten der Europäischen Union der von der WADA angestrebten Veröffentlichungspflicht nicht nach und ist dazu auch aus dem o. a. Internationalen Anti-Doping-Abkommen der UNESCO nicht verpflichtet. Die NADA befindet sich im Austausch mit der LDI NRW und trägt deren Bedenken Rechnung im Hinblick auf

- die Veröffentlichung von personenbezogenen Informationen und Schiedssprüchen aus Disziplinarverfahren im Internet und
- die Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung der Sanktionsentscheidungen.

In Österreich herrscht insofern eine andere Rechtslage. Dort verpflichtet im Unterschied zu Deutschland ein Anti-Doping-Bundesgesetz die Österreichische Anti-Doping Rechtskommission, namentlich über



Entscheidungen in Anti-Doping-Verfahren zu informieren und die Namen dopender Athlet*innen grundsätzlich zu veröffentlichen. Diese Praxis steht nun auf dem Prüfstand.

10. Dezember 2025

Seite 10 von 12

Im Verfahren C-474/24 beschäftigt sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts mit der Frage, ob es mit dem EU-Datenschutzrecht vereinbar ist, Namen von Sportlern, die gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen haben, öffentlich im Internet zu nennen. Die Schlussanträge des Generalanwalts hat der EuGH veröffentlicht.

Insgesamt dürfte sich hier eine Entscheidung zu Gunsten des Datenschutzes und der DS-GVO abzeichnen, wenn das Gericht dem Generalanwalt folgt.

IV. Schlussbetrachtung

Nicht zuletzt aufgrund der Beratung durch meine Behörde nimmt die NADA seit Anfang 2022 keine Online-Veröffentlichungen von Sanktionsentscheidungen mehr vor. Die bisher frei zugängliche NADAJus-online Datenbank für Sanktionsentscheidungen in Anti-Doping-Verfahren wurde sogar bereits Anfang 2021 abgeschaltet.

NADAJus diente bisher als zentrale Datenbank für Sanktionsentscheidungen. Sie verband die Veröffentlichungsvorgabe aus dem WADC und der DIS-Sportschiedsordnung und unterstützte die nationalen Sportfachverbände bei der Verpflichtung zur Veröffentlichung aus dem NADC. Die LDI NRW hatte hierzu festgestellt, dass eine Veröffentlichung des vollständigen Namens einer/eines des Dopings überführten Athletin oder Athleten im öffentlich zugänglichen Internet nicht verhältnismäßig und daher unzulässig ist. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich bei den gesperrten Athlet*innen um keine Berufssportler handelt.

Erforderliche Informationen der NADA an andere zuständige Anti-Doping-Organisationen, wie die WADA und die internationalen Sportfachverbände, über Sanktionsentscheidungen erfolgen nur im Einzelfall, um den Verpflichtungen aus Art. 14.1 des World Anti-Doping Code (WADC)



nachzukommen aufgrund von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DS-GVO i. V. m. § 10 Abs. 2 AntiDopG.

10. Dezember 2025

Seite 11 von 12

Der Austausch zwischen NADA und LDI NRW beruht maßgeblich auf Prüfungen in Einzelfällen von betroffenen Sportlern. Die Entscheidung der NADA, im Zuge dessen auf die Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen im Internet bis zur Klärung einer rechtlichen Grundlage zu verzichten, begrüße ich sehr.

Die Tatsache, dass die gesamteuropäische Praxis im Umgang mit der Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen gegen Athlet*innen höchst unterschiedlich ist, ist vor allem aus Sicht der WADA unbefriedigend. Ich erhoffe mir hier mehr Klarheit durch das erwartete Urteil des Europäischen Gerichtshofs im o. a. Verfahren.

Nach meiner rechtlichen Einschätzung jedenfalls können die Umstände

- dass nach Art. 14.3.1 World Anti-Doping Code (WADC) / National Anti-Doping Code (NADC) die Identität schon vor der Rechtskraft einer Entscheidung veröffentlicht werden darf und
- dass andere Anti-Doping-Organisationen eine deutlich liberalere und „WADC-konforme“ Veröffentlichungspraxis pflegen oder
- dass Art 10.13 WADC / NADC die Veröffentlichung als Teil der Sanktionsentscheidung versteht,

derzeit nicht zu einer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Veröffentlichungen von Sanktionsentscheidungen seitens der NADA führen.

Sofern der Ausschuss sich mit der Frage befassen will, ob der Bundestag eine ähnliche Rechtsgrundlage schaffen sollte, wie sie in Österreich existiert, sollte die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes abgewartet werden, denn wenn das Gericht bestätigt, dass es sich bei den gemäß WADA-Code zu veröffentlichenden Daten um Gesundheitsdaten handelt, müsste das zu schaffende Gesetz dem strengen Maßstab des Art. 9 Abs. 2, lit. g DS-GVO entsprechen. Dies bedeutet unter anderem, dass das Gesetz zur Wahrung eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz nicht



tangieren darf und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Interessen und Grundrechte der betroffenen Personen vorsehen muss.

10. Dezember 2025

Seite 12 von 12

Sollte der Europäische Gerichtshof die zu veröffentlichenden Daten nicht als Gesundheitsdaten qualifizieren, muss der Gesetzgeber aufgrund der verfassungsrechtlichen Bindung die Entscheidung treffen, ob für den legitimen Zweck der Verhinderung von Doping eine weltweite Veröffentlichung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es werden dazu ähnliche Überlegungen relevant sein, die ich oben zur Interessenabwägung bezüglich der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1, UAbs. 1, lit. f DS-GVO angesprochen habe.

Ich hoffe, diese Ausführungen können eine gute Grundlage für die Fragen des Ausschusses an mich bilden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Bettina Gayk